



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04362**
Datum: 18.08.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.4000.6500
Verfasser: GB Jugend, Soziales und Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.08.2004	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	25.08.2004	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage zur Umsetzung Hartz IV

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zur Umsetzung Hartz IV zur Kenntnis.

Szabados
Bürgermeisterin

1. Ausgangssituation

Das am 23.12.2004 vom Deutschen Bundestag verabschiedete 4. Gesetz zur Neuordnung des Arbeitsmarktes (SGB II) und das damit in engem Zusammenhang stehende Kommunale Optionsgesetz gleichen Datums wurden im Rahmen eines umfangreichen Vermittlungsverfahrens am 30.6.2004 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat zustimmend verabschiedet.

Während im SGB II während des Vermittlungsverfahrens überwiegend nur Klarstellungen und Korrekturen am Leistungsrecht gegenüber der Fassung vom Dezember 2004 verändert wurden, erhielt das Kommunale Optionsgesetz (KOG) eine völlig neue Ausrichtung und ist jetzt Bestandteil des SGB II. Das freie Wahlrecht, die Optionsmöglichkeit wahrzunehmen, wurde auf bundesweit 69 Möglichkeiten eingeschränkt, die sich nach dem Anteil der Bundesratsmandate verteilen. Für Sachsen-Anhalt bestehen damit vier Optionsmöglichkeiten.

Die Verwaltung hat bereits im Frühjahr auf der Basis des ursprünglichen SGB II Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Halle aufgenommen mit dem Ziel, die bestmögliche Form der Zusammenarbeit zu ermitteln. Im Rahmen dieser Gespräche ergab sich frühzeitig eine Übereinstimmung, dass die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von SGB II für Halle die beste Lösung ist. Auf Vorschlag der Verwaltung hat daraufhin der Stadtrat mit Beschluss vom 26.5.2004 die Verwaltung beauftragt, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit in Halle zur Umsetzung des SGB II vorzubereiten.

Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bis zum 15. September 2004 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Antrag auf Zulassung als Träger der Leistungen stellen.

Die Verwaltung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Arbeitsgemeinschaft die beste Lösung für Halle ist. Die Neufassung des SGB II erleichtert und präzisiert die finanziellen Rahmenbedingungen für eine kommunale Option nicht und verändert auch nicht die sachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen, die für die kommunale Option erforderlich wären. Ebenso wie Halle haben sich auch die beiden anderen kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt, Magdeburg und Dessau, für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft entschieden.

Als Grundlage für die Umsetzung des SGB II haben, ausgehend vom Stadtratbeschluss vom 26.05.2004, die Stadtverwaltung und die Agentur für Arbeit Halle eine Absichtserklärung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) verabschiedet und veröffentlicht. Darüber hinaus wurden drei Verwaltungsvereinbarungen geschlossen zur

- Überleitung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II,
- Fortsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche,
- Datenerfassung und zum Datenübergang gemäß § 65 a SGB II zwischen der Stadtverwaltung Halle und der Agentur für Arbeit Halle

Auf Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wurden einige Kommunen und Arbeitsagenturen zu sogenannten **Pilotarbeitsgemeinschaften**. Auch die Stadt Halle zählt zum Kreis dieser Pilotarbeitsgemeinschaften. Im Rahmen regelmäßig stattfindender Treffen unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kommt es dabei zu einem regen Informationsaustausch. Dadurch sind wir bestens über den aktuellen Stand der Debatte informiert.

2. Organisation der Umsetzung

Um die Umsetzung des SGB II in strukturierter und überschaubarer Form realisieren zu können, wurden zwischen der Stadtverwaltung und der Agentur für Arbeit Halle vier Arbeitsgruppen mit paritätischer Besetzung gebildet. Es handelt sich dabei um:

- Arbeitsgruppe Ablauforganisation,
- Arbeitsgruppe Infrastruktur,
- Arbeitsgruppe Personalentwicklung,
- Arbeitsgruppe Zusammenarbeit mit Dritten.

Diese Arbeitsgruppen treffen sich seit Mitte Juli regelmäßig in kurzen Abständen. Die bisherigen Zwischenstände der Arbeitsgruppen lassen sich wie folgt umschreiben:

Ablauforganisation

Bezüglich der ganzheitlichen Abwicklung von Vermittlung in Beschäftigung und Arbeit sowie Gewährung von Geldleistungen gab es anfänglich unterschiedliche Auffassungen, wie mit allen Schnittstellen zwischen Geldleistung, Fallmanagement und Vermittlung umgegangen werden soll. Nach neuesten Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) soll stärker eine Einheitssachbearbeitung erfolgen. Dies entspricht der Arbeitsauffassung der städtischen Seite.

Infrastruktur

Die Zahlbarmachung von Geldleistungen nach dem SGB II sowie die Fallsteuerung und Vermittlung im Rahmen des neu geschaffenen DV-Verfahren A2LL ist kassentechnisch an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg angebunden und enthält keine direkten Schnittstellen zu kommunalen Rechenverfahren. Eine Schulungsversion dieses DV-Verfahrens wird Ende August erwartet. Die Schulungen sollen im September durchgeführt werden.

Problematisch ist derzeit noch die räumliche Struktur der zukünftigen Arbeitsgemeinschaft. Sie soll an zwei Standorten im Stadtgebiet untergebracht werden. Ein Standort wird das Gebäude der Agentur für Arbeit sein. Eine endgültige Klärung der Standortfrage dürfte erst möglich sein, wenn die Binnenstruktur der ARGE endgültig festgelegt ist. Hier gibt es noch offene Fragen bezüglich der Zuordnung bestimmter Fach- und Spezialaufgaben.

Personalentwicklung

Der Personalbedarf der ARGE wurde mit ca. 300 Mitarbeitern ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 100 – 120 Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Voraussetzungen für die Mitarbeit in der ARGE haben und aus städtischer Sicht abkömmlich sind. Sie bleiben aber Stadtangestellte. Die Personalkosten werden vom Bund erstattet, soweit sie Aufgaben der ARGE wahrnehmen. In einer Reihe von Gesprächen mit der Agentur für Arbeit wurde bereits Übereinstimmung über die Arbeitsplatzprofile auf den unterschiedlichen Ebenen der ARGE erzielt. Aufgabe der Personalentwicklungsgruppe ist es jetzt, die personalrechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung von städtischen Mitarbeitern in die ARGE zu schaffen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit Dritten ist insbesondere bei der Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Vermittlung in Arbeit erforderlich. Die Stadtverwaltung ist derzeit dabei zu sondieren, wo gemeinnützige Arbeit sinnvoll ist. Dazu finden Abstimmungsgespräche mit Wohlfahrts- und anderen Verbänden und den Jugendwerkstätten statt. Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung ist dabei eingebunden und koordiniert.

3. Rechtsform der ARGE

Die möglichen Rechtsformen einer Arbeitsgemeinschaft und deren Vor- und Nachteile werden derzeit bundesweit diskutiert. Seitens des Bundes oder der Bundesanstalt für Arbeit werden hier keine bindenden Vorgaben gemacht. In den Arbeitsgesprächen der Pilotarbeitsgemeinschaften unter Beteiligung des Deutschen Städtetages wurden eine Reihe von Mustervorschlägen zu unterschiedlichen Rechtsformen erarbeitet. Die Rechtsform der ARGE ist von großer Bedeutung, da hiervon sowohl die Rechtssicherheit bei Bescheiderteilung, Widerspruchs- und Klageverfahren wie auch die Rechtsstellung der Mitarbeiter und die haftungsrechtlichen Fragen abhängen.

In der bundesweiten Diskussion werden derzeit die gGmbH bzw. die GmbH oder der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages favorisiert. Sowohl für gGmbH und GmbH wie für öffentlich-rechtlichen Vertrag liegen bereits Musterverträge vor. Die ursprünglich favorisierte GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) wurde inzwischen bundesweit wegen der damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen verworfen. Die Verwaltung prüft derzeit die Musterverträge und das Für und Wider der beiden Rechtsformen und wird dem Stadtrat im Herbst dieses Jahres einen Vorschlag zur Gestaltung der ARGE machen.

4. Einzelfragen

a) Schulungen

Mit der Einführung des SGB II ergeben sich nicht nur im Leistungsbereich, sondern auch vornehmlich im Fallmanagement zum Teil neue Aufgabenzuschnitte für die Mitarbeiter. Zur Vorbereitung hat der Fachbereich Soziales bereits 30 Mitarbeiter in einem 160-Stunden-Kurs in Richtung Fallmanagement geschult und wird einen weiteren Kurs in Kürze zusammen mit dem Studieninstitut durchführen. Alle für die ARGE in Frage kommenden Mitarbeiter werden ab 30.8.2004 in jeweils zweitägigen Kursen in das DV-Verfahren A2LL eingewiesen. Außerdem erhalten alle diese Mitarbeiter auch eine rechtliche Schulung auf das SGB II. Ob und inwieweit auf Seiten städtischer Mitarbeiter weiterer Schulungsbedarf besteht, wird im Rahmen der Personalentwicklungskommission geprüft und ggf. umgesetzt.

b) Angemessenheitsgrenzen bei Unterkunftskosten

Die Kosten der Unterkunft einschließlich Betriebskosten und Heizung werden für alle zukünftigen ALG-II-Empfänger zwar von der ARGE bewilligt, sind aber aus dem kommunalen Haushalt zu tragen. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit einem Anteil von 29,1 %. Wohngeld wird für ALG II - Empfänger nicht mehr gezahlt.

Den Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) kommt eine hohe Bedeutung zu, da nur über diese Grenzen die Steuerung des Gesamtaufwandes möglich ist. Die Grenzen müssen so gestaltet sein, dass soziale Verwerfungen vermieden werden.

Die bisherigen Angemessenheitsgrenzen in der Sozialhilfe sind bei den bisherigen Sozialhilfeempfängern insbesondere bei den Langzeitempängern umgesetzt. Um die Wohnungssituation der jetzigen Arbeitslosenhilfe-Empfänger beurteilen zu können, wurde mit der Agentur für Arbeit ein Datenaustausch vereinbart. Die Agentur für Arbeit zieht aus allen eingehenden Anträgen die Grundmieten, Betriebskosten und Heizungskosten heraus und meldet sie listenmäßig aufgeteilt nach Haushaltsgröße an den Fachbereich Soziales weiter. Sobald eine aussagekräftige Anzahl von Daten vorliegt, werden sie hier ausgewertet. Dieses wird voraussichtlich im September möglich sein. Ziel der zukünftigen Festlegung wird es sein, angemessenen Wohnraum zu erhalten und die Zahl notwendiger Umzüge möglichst gering zu halten.

c) Antragsbearbeitung

Der Fachbereich Soziales hat ALG-II-Anträge in ausreichender Zahl von der Agentur für Arbeit bereitgestellt bekommen. Diese Anträge werden durch die Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales an die Sozialhilfeempfänger ausgegeben und nur in Ausnahmefällen an Hilfeempfänger versandt. Sollte über dieses Verfahren kein ausreichender Rücklauf von Anträgen erzielt werden können, wird im September geprüft werden, ob und in welchem Umfang dann eine postalische Versendung der Anträge erforderlich wird. Für den Notfall besteht schließlich noch die vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, die Anträge auch von Amts wegen zu stellen.

Hilfestellung und Beratung beim Ausfüllen der Anträge erhalten die zukünftigen Leistungsempfänger sowohl bei der in der Agentur für Arbeit eingerichteten Beratungsstellen, auf die auch im Fachbereich Soziales verwiesen wird sowie direkt bei den Sachbearbeitern des Fachbereiches Soziales. Auch verschiedene Vereine und Verbände, die Beratungs- und Begegnungsstätten vorhalten, geben vornehmlich ihren Zielgruppen Hilfestellen. Mitarbeiter dieser Institutionen werden im Fachbereich Soziales in dieser Richtung fortgebildet.

Die Antragsannahme wird durch spezielle Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales erfolgen. Diese geben die eingehenden Anträge auch manuell in das A2LL-Verfahren ein. Ein automatisierter Datenübertrag aus dem Sozialhilfesystem Prosoz in das A2LL ist nicht möglich. Die Bearbeitung der Anträge soll durch die kompetenten Mitarbeiter des Fachbereich Soziales erfolgen. Um den dadurch entstehenden Mehraufwand, der durch den Bund finanziert wird, absichern zu können, werden z.Z. Gespräche mit den Tarifpartnern geführt.